

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§1 Allgemeines, Vertragspartner und Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen der Vantarion GmbH, Mergenthalerallee 73-75, D-65760 Eschborn (nachfolgend "VANTARION") und ihrem Vertragspartner (nachfolgend "Kunde").
- (2) Alle Angebote von VANTARION richten sich ausschließlich an Kunden, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Es gilt der Unternehmerbegriff gemäß § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind von der Geschäftsbeziehung ausgeschlossen. Entsprechend gelten diese AGB auch ausschließlich gegenüber Unternehmen in diesem Sinne. Sie gelten auch dann, wenn VANTARION in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden seine Leistungen vorbehaltlos erbringt. Abweichende oder ergänzende AGB des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, VANTARION hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (3) Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und VANTARION, Besondere Vertragsbedingungen von VANTARION sowie Regelungen aus Angeboten von VANTARION haben bei Widersprüchen zu diesen AGB stets Vorrang.

§2 Angebote und Zustandekommen des Vertrags

- (1) Angebote von VANTARION sind verbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als "unverbindlich" oder "freibleibend" gekennzeichnet. Sofern nicht anders gekennzeichnet, sind Angebote von VANTARION maximal 4 Wochen nach Zugang gültig.
- (2) Der Vertrag kommt durch die Annahme des verbindlichen Angebots durch den Kunden zustande. Die Annahme kann schriftlich oder in Textform (E-Mail) erfolgen.

§3 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertragsgegenstand und damit Gegenstand der vertraglich geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem jeweils zugrundeliegenden Angebot von VANTARION in Verbindung mit diesen AGB, sowie, je nach geschuldeter Leistung, den jeweiligen besondere Vertragsbedingen von VANTARION.
- (2) VANTARION ist berechtigt, zur Leistungserbringung oder Nachunternehmer einzusetzen. VANTARION haftet für die eingesetzten Nachunternehmer und Dritten, gemäß den Bestimmungen dieser, wie wenn die Leistungserbringung durch VANTARION selbst geleistet worden wäre.

§4 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde unterstützt VANTARION bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungen auf eigene Kosten.
- (2) Zu Beginn der Beauftragung benennt der Kunde einen festen Ansprechpartner und einen Stellvertreter mit Kontaktdaten. Diese sind für VANTARION die ausschließlichen Ansprechpartner für alle rechtlichen Fragen der Zusammenarbeit, insbesondere bei der Beauftragung zusätzlicher Leistungen.
- (3) Der Kunde kann Ansprechpartner und Stellvertreter jederzeit austauschen. Änderungen sind VANTARION unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Der Kunde stellt sicher, dass durch den Wechsel keine Störungen in der Zusammenarbeit entstehen und die neuen Ansprechpartner über alle notwendigen Informationen und die erforderliche Sachkunde verfügen.

- (4) Weitere Mitwirkungspflichten können sich aus der jeweiligen Beauftragung ergeben und sind in besonderen Bedingungen oder in Angeboten festgelegt.

§5 Urheberrecht

- (1) Sofern nicht anders gekennzeichnet, unterliegt zur Verfügung gestellte Software allein dem Urheberrecht von VANTARION.

§6 Beauftragung zusätzlicher Leistungen

- (1) Dem Kunden und VANTARION steht es frei, über die vertraglich von VANTARION geschuldeten Leistungen hinaus weitere Unterstützungsleistungen für die Software oder anderweitige Leistungserbringungen gegen gesonderte Vergütung zu vereinbaren.

§7 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Höhe und Zahlungsweise sowie Zahlungsbedingungen der vereinbarten Vergütung für die jeweilig zu erbringende Leistung ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot von VANTARION.
- (2) Alle Preisangaben von VANTARION erfolgen zuzüglich Umsatzsteuer.
- (3) Sofern nicht anders vereinbart, sind die Kosten im Voraus fällig. Rechnung sind mit Zugang fällig.

§8 Haftung

- (1) VANTARION haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Daneben haftet VANTARION für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweils gegenständlichen Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im letztgenannten Fall haftet VANTARION jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen durch Erfüllungsgehilfen von VANTARION.
- (3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§9 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Soweit VANTARION im Rahmen der Vertragserfüllung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO ab. Dieser regelt insbesondere:
- Gegenstand und Dauer der Verarbeitung,
 - Art und Zweck der Verarbeitung,
 - die Art der personenbezogenen Daten,
 - die Kategorien betroffener Personen sowie
 - die im Rahmen der Auftragsverarbeitung bestehenden Pflichten und Rechte des Kunden.
- (2) Der Kunde und VANTARION verpflichten sich gegenseitig, über alle ihnen im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung des Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Seite, Stillschweigen zu bewahren. Sie werden diese Informationen weder an

unbefugte Dritte weitergeben noch anderweitig verwerten. Dies gilt auch gegenüber nicht eingebundenen Mitarbeitern der eigenen Partei sowie unbefugten Mitarbeitern der jeweils anderen Partei. Die Vertraulichkeitspflicht tritt nicht ein, soweit:

- die Weitergabe von Informationen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist,
- eine Partei gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet ist,
- die Informationen nachweislich bereits öffentlich bekannt waren oder ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt werden,
- die jeweils andere Partei der Weitergabe zuvor schriftlich oder in Textform zugestimmt hat.
- Im Zweifel ist vor der Weitergabe vertraulicher Informationen die vorherige Zustimmung der anderen Seite einzuholen.

§10 Termine

- (1) Termine zur Leistungserbringung werden für VANTARION nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform zugesagt werden.

§11 Geheimhaltung

- (1) VANTARION verpflichtet sich, über alle vertraulichen Informationen, von denen er im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung Kenntnis erlangt, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht gegenüber Dritten offenzulegen. Vertrauliche Informationen sind solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit VANTARION gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist.

§12 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz von VANTARION.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von VANTARION, soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist. VANTARION ist dabei jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
- (3) Auf den vorliegenden Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

§13 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der AGB und sonstiger damit im Zusammenhang stehenden Besonderen Bedingungen oder von SLA bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der Textform (E-Mail genügt). Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Formerfordernis.

I. Besondere Vertrags- und Nutzungsbedingungen für Software as a Service (Saas)

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Besonderen Vertrags- und Nutzungsbedingungen regeln spezifische Aspekte des SaaS-Angebots von VANTARION. Sie gelten unter Bezugnahme auf die AGB und ergänzen bzw. konkretisieren diese. In Fällen von Widersprüchen, sind diese Besonderen Bedingungen vorrangig.

§2 Vertragsgegenstand

- (1) VANTARION erbringt für den Kunden SaaS-Dienstleistungen über das Internet. Dabei stellt VANTARION dem Kunden während der Vertragslaufzeit die Software VantarIS (nachfolgend „Software“) zur entgeltlichen Nutzung auf Grundlage der AGB von VANTARION sowie der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.
- (2) Hierfür räumt VANTARION dem Kunden entsprechenden Speicherplatz auf den hierfür angemieteten Servern zur Verfügung.
- (3) VANTARION ist es hierbei gestattet, bei der Einräumung von Speicherplatz Nachunternehmer einzubeziehen. Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet VANTARION jedoch nicht von seiner alleinigen Verpflichtung gegenüber dem Kunden zur vollständigen Vertragserfüllung.
- (4) Der Quellcode der Software ist nicht Vertragsgegenstand.

§3 Softwareüberlassung

- (1) VANTARION stellt die Software in der jeweils aktuellen Version über das Internet für die Dauer des Vertrages zur Verfügung. Hierfür richtet VANTARION die Software auf einem Server ein. Der Zugriff durch den Kunden erfolgt über das Internet über einen gängigen Browser oder eine andere geeignete Anwendung. Ein internetfähiges Gerät wird hierfür benötigt. VANTARION unterstützt dabei ausschließlich die aktuelle und die vorletzte Version gängiger Internetbrowser.
- (2) Die Funktionsbeschreibung der aktuellen Version der Software finden sich unter: www.vantarion.de/trust-center.
- (3) Der Übergabepunkt der Software ist der Punkt, an dem die Daten das Rechenzentrum von VANTARION verlassen.
- (4) VANTARION hat das Recht, die Software bei Bedarf an marktrelevante technische Entwicklungen anzupassen. Ein Anspruch auf bestimmte Verbesserungen oder Weiterentwicklungen durch den Kunden besteht nicht.

§4 Zugang und Einräumung von Speicherplatz

- (1) Der Kunde erhält von VANTARION nach Bestätigung zu Beginn des Vertrages die Zugangsdaten (Nutzername und Passwort) für seinen Administrationsbereich. Der Kunde hat einen Administrator für den Administrationsbereich namentlich zu benennen und kann diese Administratorenrolle selbst vergeben. Administratoren sind auf das notwendige Minimum zu begrenzen.
- (2) Der Kunde erhält von VANTARION einen definierten Speicherplatz auf einem Server zur Speicherung seiner Daten. Der Umfang, in dem der Kunde Inhalte hierbei Leistungen ablegen kann, ergibt sich aus dem jeweils zugrundeliegenden Angebot. Bei Überschreitung des verfügbaren Speicherplatzes benachrichtigt VANTARION den Kunden. Vorbehaltlich bestehender Verfügbarkeiten, kann der Speicherplatz kostenpflichtig erweitert werden.
- (3) VANTARION stellt die gespeicherten Daten über das Internet zum Abruf bereit. Eine ununterbrochene Verfügbarkeit wird nicht gewährleistet (siehe § Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).

§5 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Sofern sich aus dem jeweils zugrundeliegenden Angebot nichts anderes ergibt, läuft der Vertrag zeitlich unbefristet, kann jedoch erstmalig nach 12 Monaten Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich, in Textform (z.B. per E-Mail) zum Ende der Mindestlaufzeit sowie jeweils zum Ende des laufenden Vertragsjahres ordentlich gekündigt werden.
- (2) Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Zur fristlosen Kündigung ist VANTARION insbesondere berechtigt, wenn der Kunde fällige Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet oder die vertraglichen Bestimmungen über die Nutzung der Vertragsgegenstände verletzt. Eine fristlose Kündigung setzt in jedem Falle voraus, dass der andere Teil schriftlich abgemahnt und aufgefordert wird, den vermeintlichen Grund zur fristlosen Kündigung in angemessener Zeit zu beseitigen.
- (3) Mit Vertragsende erlöschen die Nutzungsrechte des Kunden an der Software.

§6 Nutzungsrechte

- (1) VANTARION räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Software während der Vertragslaufzeit bestimmungsgemäß zu nutzen.
- (2) Die Nutzung ist ausschließlich im eigenen Geschäftsbetrieb gestattet. Eine darüberhinausgehende Nutzung oder die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von VANTARION. Nicht Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind verbundene Unternehmen des AktG (Mehrheitsbeteiligung).
- (3) Der Kunde darf die Software oder Teile davon nicht vervielfältigen, verkaufen, vermieten oder anderweitig verwerten.
- (4) VANTARION übernimmt keine Gewähr dafür, dass an KI-generiertem Output Schutzrechte begründet werden können. KI-Output genießt grundsätzlich keinen rechtlichen, insbesondere keinen urheberrechtlichen Schutz. Die Weitergabe des Outputs an Dritte, die nicht zur Systemnutzung berechtigt sind, ist untersagt.
- (5) Sofern VANTARION in der Software Bestandteile nutzt, die von Dritten als Open Source Software (OSS) lizenziert wurden, gelten die jeweiligen Lizenzbestimmungen. VANTARION setzt jedoch ausschließlich solche OSS ein, die dem Kunden die bestimmungsgemäße Nutzung ermöglicht.

§7 Unterbrechungen und Verfügbarkeiten

- (1) Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der Vertragsgegenstände sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist. Geplante und angekündigte Wartungsarbeiten gelten nicht als Ausfallzeiten.
- (2) Die Verfügbarkeit der jeweils vereinbarten Dienste nach § 1 beträgt 99 % im Jahresdurchschnitt einschließlich Wartungsarbeiten, jedoch darf die Verfügbarkeit nicht länger als zwei Kalendertage in Folge beeinträchtigt oder unterbrochen sein.

§8 KI-Funktionalitäten

- (1) Die Softwarenutzung umfasst dabei unter anderem auch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz („KI-Funktionen“). Die Software integriert dabei auch KI-Funktionalitäten von Drittanbietern, die zur Erbringung bestimmter Funktionen der Software nutzt.
- (2) Maßgeblich für die Begriffe sind die Definitionen der KI-Verordnung (EU VO 2024/1689). Die konkreten Anwendungsfälle und der Funktionsumfang ergeben sich abschließend aus der Funktionsbeschreibung im Angebot.

- (3) Die für die KI-Funktionalitäten eingesetzten KI-Modelle ergeben sich aus der aktuellen Funktionsbeschreibung der Software. Diese Modelle basieren auf fortschrittlicher Künstlicher Intelligenz und ermöglichen die Generierung von Texten, Analysen und anderen automatisierten Funktionen. Die Verarbeitung erfolgt über die Cloud-Infrastruktur von IONIOS SE wobei hohe Sicherheits- und Datenschutzstandards eingehalten werden.
- (4) Vom Kunden im Rahmen der Softwarenutzung eingegebenen Daten werden nicht für Trainingszwecke von KI-Modellen verwendet.
- (5) Die zur Verfügung gestellten KI-Funktionalitäten dürfen nur die Zwecke des Vertrags eingesetzt werden. Maßgeblich ist die Funktionsbeschreibung der Software.
- (6) KI-Systeme arbeiten mit Wahrscheinlichkeiten, nicht mit absoluten Wahrheiten. Sie können berechnen, wie wahrscheinlich eine bestimmte Antwort ist, aber sie können nicht mit Sicherheit sagen, ob etwas zu 100% richtig oder falsch ist. Der Kunde ist verpflichtet, KI-generierte Inhalte vor der Verwendung durch eine natürliche Person zu überprüfen. Es empfiehlt sich, nachprüfbar Quellen durch die KI-Features anzeigen zu lassen.

§9 Besondere Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde räumt VANTARION die zur Vertragserfüllung erforderlichen Nutzungsrechte an allen Daten ein, die der Kunde in die Software bzw. den zur Verfügung gestellten Speicherplatz hochlädt. Dies umfasst insbesondere das Recht:
 - Daten bei Abfragen über das Internet bereitzustellen,
 - Daten zu vervielfältigen und zu übermitteln,
 - Daten zum Zweck der Datensicherung zu vervielfältigen,
 - Daten zum Zweck des Betriebs des KI-Systems zu verarbeiten und Vorhersagen zu generieren.
- (2) Der Kunde bleibt alleiniger Berechtigter seiner Daten. Er kann jederzeit die Herausgabe oder Löschung einzelner oder sämtlicher Daten verlangen. VANTARION steht kein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Herausgabe erfolgt nach Wahl des Kunden per Datenträger oder über ein Datennetz. Ein Anspruch auf Überlassung der zur Weiterverwendung erforderlichen Software besteht nicht.
- (3) Bei Feststellung eines Datenverlusts informiert der Kunde VANTARION unverzüglich. VANTARION spielt im Falle von Datenverlust das aktuelle Backup ein. Ist der Kunde für den Datenverlust verantwortlich, hat er die dadurch anfallenden Aufwände zu erstatten.
- (4) Nimmt der Kunde trotz ausdrücklicher Empfehlung durch VANTARION und vorhandener Verfügbarkeit die Anmietung zusätzlicher Rechenleistung nicht wahr und kommt es dadurch zu Betriebsfehlern, -störungen oder -unterbrechungen der Software, haftet VANTARION insoweit nicht.
- (5) Der Kunde wird auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine Daten speichern, die Gesetze, behördliche Auflagen oder Rechte Dritter verletzen. Bei Erkennen einer Pflichtverletzung informiert der Kunde VANTARION unverzüglich und unterbindet die Verletzung. Der Kunde stellt VANTARION auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (6) Der Kunde verhindert durch geeignete Vorkehrungen den unbefugten Zugriff Dritter auf geschützte Bereiche der Software. Passwörter und Zugangsdaten sind zu schützen und geheim zu halten. Der Kunde verpflichtet seine Nutzer zur Einhaltung der für die Vertragsleistungen geltenden Bestimmungen und Pflichten.
- (7) Für die Sicherung seiner Daten ist allein der Kunde verantwortlich. VANTARION übernimmt keine Haftung für einen unbeabsichtigten Datenverlust infolge seiner Leistungen.
- (8) Bei Störungen, Funktionsausfällen oder Beeinträchtigungen informiert der Kunde VANTARION unverzüglich und so präzise wie möglich. Bei unterlassener Anzeige gilt § 536c BGB entsprechend.
- (9) Der Kunde wird VANTARION bei Supportanfragen und Störungsmeldungen alle notwendigen Informationen und Dokumente unentgeltlich und zeitnah zur Verfügung zu stellen. Sofern möglich, sollten die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Beschreibung des Problems, damit eine Einordnung stattfinden kann;
 - Beschreibung der Funktionalität, die eigentlich stattfinden sollte;
 - Beschreibung, was genau nicht funktioniert;
 - Beschreibung, seit wann der Fehler zum ersten Mal auftrat;
 - Nennung des verwendeten Endgeräts (Smartphone, Tablet, PC etc.);
 - Nennung des verwendeten Betriebssystems sowie der entsprechenden Version;
 - Nennung des Verwendeten Browsers sowie der entsprechenden Version;
 - Sofern möglich, ist ein Screenshot zur Verfügung zu stellen.
- (10) Falls es zur Entstörung notwendig ist, gewährt der Kunde VANTARION vorübergehend Zugang zu seiner Hard- und Softwareinfrastruktur.

§10 Datenzugriff und Anbieterwechsel

- (1) Sofern die bereitgestellten als Datenbereitstellungsdienst den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) unterliegen, gelten die folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts. Dabei werden die Rechte des Kunden als Nutzer und die Pflichten von VANTARION als Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten in Bezug auf Datenzugriff und Datenübertragbarkeit festgelegt. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben die Bestimmungen der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) stets Vorrang.
- (2) Der Kunde hat das Recht Zugriff auf die im Rahmen seiner Nutzung der Software generierten zugehörigen Dienstdaten zu erhalten. Dies wird durch Standardfunktionen der Software ermöglicht, kann aber auch unmittelbar auf Anfrage bei VANTARION kostenfrei erfolgen. Diese Daten werden in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format bereitgestellt, das die Weiterverwendung und Interoperabilität erleichtert.
- (3) Auf ausdrücklichen Wunsch werden die Daten auch an einen vom Kunden benannten Dritten (Datenempfänger) übermittelt.
- (4) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte erfordert zudem eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 DSGVO. Der Kunde ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Übermittlung von Daten an Dritte verantwortlich.
- (5) Bei Beendigung des Vertrags ermöglicht VANTARION unverzüglich die vollständige Übertragung der Kundendaten.
- (6) Im Rahmen des Wechsels gelten die gesetzlichen Fristen:
 - Der Kunde kann eine Kündigungsfrist von höchstens zwei Monaten festlegen.
 - Die Übergangsfrist für den eigentlichen technischen Wechsel beträgt maximal 30 Kalendertage (sofern keine komplexe Ausnahme vorliegt).
- (7) Auf schriftliche Anfrage oder per Textform stellt VANTARION dem Kunden alle relevanten technischen Unterlagen und Informationen zu den verfügbaren Export- und Migrationsverfahren zur Verfügung.
- (8) VANTARION wird bei der Datenübertragung die erforderliche Sorgfalt walten lassen, ist jedoch nicht für den erfolgreichen Abschluss des Wechsels verantwortlich. Insbesondere ist der Kunde allein verantwortlich für die Durchführung des Exports, die Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung, die Konfiguration von Systemen Dritter sowie die Übertragung von Daten in externe Infrastrukturen. Eine Haftung für den Erfolg dieser Tätigkeiten wird ausgeschlossen.
- (9) Soweit Vertragsgegenstände, wie z.B. eingeräumter Speicherplatz, ein festes monatliches Übertragungsvolumen beinhalten, kann eine Überschreitung dieses Volumens grundsätzlich zur Sperrung des weiteren Datenverkehrs bis zum Ende des Abrechnungsmonats führen. Wird ein Wechsel jedoch mit Hilfe von Supportleistungen von VANTARION durchgeführt, stellt VANTARION sicher, dass während des Wechsels kein relevanter Datenverkehr gesperrt wird.
- (10) Ein Wechsel oder die bloße Löschung von Kundeninhalten führt nicht automatisch zur Beendigung des Vertrags. Gleiches gilt für den Ablauf der Übergangsfrist.

- (11) Die von VANTARION vertraglich garantierte Datensicherheit gilt auch während eines Anbieterwechsels und während der Übergangsfrist. Der Kunde wird ausdrücklich auf die mit einem Anbieterwechsel verbundenen Risiken hingewiesen, insbesondere:
- Unterbrechungen der Internetverbindung können zu unvollständigen Datenübertragungen führen,
 - der erforderliche Speicherplatz auf Kundenseite muss gewährleistet sein,
 - etwaige technische Probleme mit Infrastrukturen Dritter liegen in der Verantwortung des Kunden
- (12) Portierbare Datenkategorien und digitale Assets: Folgende Kategorien von Daten und digitalen Assets können während des Wechselprozesses übertragen werden:
- Vom Kunden in die Cloud hochgeladene Inhalte (Dokumente, Bilder, Videos, sonstige Dateien)
 - Vom Kunden erstellte oder konfigurierte Daten (Einstellungen, Präferenzen, Nutzerprofile)
 - Im Rahmen der Dienstnutzung generierte Daten (Protokolle, Nutzungsstatistiken, Metadaten)
 - Strukturierte Datenbankinhalte (Tabellen, Datensätze, Relationen)
 - Vom Kunden erstellte Konfigurationsdateien und Skripte
 - Zugriffs- und Berechtigungsstrukturen
 - Verschlüsselungsschlüssel des Kunden (sofern vom Kunden verwaltet)
- (13) Bestimmte Datenkategorien können aus rechtlichen, technischen oder sicherheitsrelevanten Gründen nicht übertragen werden:
- Geschäftsgeheimnisse von Muster (proprietäre Algorithmen, interne Systemarchitekturen, Quellcode)
 - Sicherheitsrelevante Systemdaten von Muster (Firewall-Konfigurationen, interne Sicherheitsprotokolle)
 - Von Muster verwaltete Verschlüsselungsschlüssel und Zertifikate
 - Daten anderer Kunden oder mandantenfremde Informationen
 - Temporäre Cache- und System-Log-Daten ohne Kundenbezug
 - Interne Betriebsdaten der Muster-Infrastruktur

§11 Mängelhaftung

- (1) VANTARION leistet nach den Regeln des Mietrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsgegenstände und dafür, dass der Nutzung keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- (2) Bei Sachmängeln stellt VANTARION nach eigener Wahl entweder einen mangelfreien Leistungsgegenstand zur Verfügung oder beseitigt den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist. Als Mangelbeseitigung gilt auch die Bereitstellung eines zumutbaren Workarounds zur Vermeidung der Mangelauswirkungen.
- (3) Bei Rechtsmängeln verschafft VANTARION dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den Vertragsgegenständen oder an gleichwertigen ausgetauschten oder geänderten Leistungsgegenständen.
- (4) VANTARION ist berechtigt, die Mangelbeseitigung davon abhängig zu machen, dass der Kunde mit der Zahlung nicht in Verzug ist.
- (5) Angaben zu Eigenschaften, technischen Daten und Spezifikationen in Angeboten, Leistungsbeschreibungen oder sonstigen Vertragsunterlagen stellen keine Garantien oder zugesicherten Eigenschaften im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dar
- (6) Durch die Nutzung von KI-Systemen können Fehler, Verzerrungen oder Ungenauigkeiten in den generierten Inhalten auftreten. VANTARION übernimmt keine Gewähr für die vollständige Richtigkeit, Objektivität oder Unvoreingenommenheit der durch KI erstellten Inhalte.

II. Besondere Vertragsbedingungen für Beratungsleistungen (AGB -Beratung)

§1 Geltungsbereich

- (2) Diese Besondere Vertragsbedingungen gelten für Beratungsleistungen (AGB -Beratung) von VANTARION, die durch den Kunden beauftragt wurden. Sie gelten unter Bezugnahme auf die AGB und ergänzen bzw. konkretisieren diese. In Fällen von Widersprüchen, sind diese Besonderen Bedingungen vorrangig.

§2 Vertragsgegenstand

- (1) VANTARION erbringt Beratungs- und Unterstützungsleistungen u.a. im Bereich der Informationssicherheit nach näherer Maßgabe von § 3 dieser AGB-Beratung (nachfolgend „Leistungen“ genannt).
- (2) Die Verantwortung für Projektsteuerung und Projekterfolg liegen beim Kunden.

§3 Beratungsleistungen

- (1) Die jeweiligen Beratungsleistungen von VANTARION ergeben sich aus dem jeweils zugrundeliegenden Angebot von VANTARION für den dort definierte Zeitraum.
- (2) VANTARION erbringt seine Leistungen entsprechend dem bei Vertragsabschluss geltenden aktuellen Stands der Technik, soweit im Rahmen der Leistungsbeschreibung gemäß Angebot keine abweichenden Anforderungen vereinbart wurden. Eine Rechts- oder Steuerberatung ist nicht Vertragsgegenstand.
- (3) Bei der Erbringung der Beratungsleistungen ist VANTARION hinsichtlich der Bestimmung von Ort und Zeit grundsätzlich frei.
- (4) VANTARION wird den Kunden gegenüber Dritten rechtsgeschäftlich nicht vertreten, sofern im jeweiligen Einzelfall nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung in Schriftform getroffen wurde.

§4 Personal von VANTARION

- (1) VANTARION ist bei der Wahl der Personen frei, die zur Leistungserbringung eingesetzt werden. VANTARION trägt dafür Sorge, dass die eingesetzten Personen zur Leistungserbringung hinreichend qualifiziert sind. Sofern und soweit VANTARION dem Kunden Personen namentlich benannt hat, die zur Leistungserbringung eingesetzt werden sollen, entspricht dies dem Planungsstand zum Zeitpunkt der namentlichen Benennung. Ein Anspruch des Kunden auf den Einsatz der genannten Personen besteht nicht.
- (2) VANTARION wird sich bei den für den Kunden unter diesem Vertrag eingesetzten Personen um Kontinuität bemühen. VANTARION dem Kunden einen Austausch der eingesetzten Personen nach Möglichkeit frühzeitig vorab anzeigen.
- (3) Falls die Qualifikation, der von VANTARION eingesetzten Personen nicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entspricht oder der Einsatz dieser Personen für den Kunden aus sonstigen Gründen unzumutbar ist, wird der Kunden VANTARION hierüber unverzüglich per E-Mail informieren. VANTARION wird unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen, um Abhilfe zu schaffen.
- (4) Die von VANTARION zur Leistungserbringung eingesetzten Personen unterliegen nicht der Weisungsbefugnis des Kunden. Dies gilt insbesondere, soweit die von VANTARION eingesetzte Personen die Leistungen in den Räumen des Kunden erbringen.

§5 Vergütung

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, werden die Leistungen von VANTARION nach Aufwand vergütet. Die Abrechnung erfolgt hierbei nach tatsächlich erbrachten Personentagen. Der jeweilige Tagessatz, mit dem der Personentag zu vergüten ist, ergibt sich aus der zugrundeliegenden Preisliste von VANTARION, die Anlage des zugrundeliegenden Angebots ist.
- (2) VANTARION hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen und nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Reisekosten. Die Höhe der Erstattung der ergeben sich aus dem zugrundeliegenden Angebot von VANTARION.

§6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Soweit dies für die Leistungserbringung von VANTARION erforderlich ist, wird der Kunde
 - alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen;
 - zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und Zugang zu seinen Mitarbeitern gestatten;
 - erforderliche Arbeitsmaterialien einschließlich Arbeitsplätzen zur Verfügung stellen; und
 - Zugang zu seinen IT-Systemen einräumen.
- (2) Weitere Mitwirkungspflichten können sich aus dem zugrundeliegenden Angebot ergeben.
- (3) Die vom Kunden in diesem Kontext zu erbringenden Mitwirkungspflichten stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Sofern und soweit der Kunde die von ihm geschuldeten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf die Leistungserbringung von VANTARION hat, ist VANTARION von der Erbringung der betroffenen Leistungen befreit. VANTARION dadurch entstehende und nachgewiesene Mehraufwände werden unbeschadet weiterer Rechte von VANTARION auf der Grundlage der vereinbarten Konditionen gesondert vergütet.

§7 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Dauer des Vertrages richtet sich nach dem im Angebot von VANTARION festgelten Zeitraum.
- (2) Ein früheres Ende kann jedoch eintreten, wenn die vereinbarten Leistungen vollständig erbracht wurden und/oder das vereinbarte Budget verbraucht wurde.
- (3) Wurde kein Zeitraum festgelegt, kann eine Kündigung 7 Tage vor dem jeweiligen Kalendermonat erfolgen.
- (4) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (5) Eine Kündigung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

§8 Nutzungsrechte

- (1) Mit vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung erhält der Kunde an den von VANTARION im Rahmen der Beratung entwickelten Arbeitsergebnissen ein nicht übertragbares, einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht, die Arbeitsergebnisse für eigene interne Zwecke zu nutzen. Dies umfasst auch die Nutzung durch Dritte für den Kunden, zum Beispiel andere Dienstleister.

III. Saas- Service Level Agreement (SLA)

§1 Geltungsbereich

- (1) Soweit zwischen dem Kunden und VANTARION Service Level Agreements (SLA) vereinbart wurden, gelten diese unter Bezugnahme auf die AGB und die Besondere Vertrags- und Nutzungsbedingungen für Software as a Service (Saas).

§2 Support und Supportkanäle

- (2) VANTARION hält montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr – mit Ausnahme von Feiertagen in Hessen – unter support@vantaris.app [E-Mail] und +49 6196 57382 50 [Telefon] qualifiziertes Personal für Anfragen des Kunden bereit, um ihn bei Störungen und Fragen zur Bedienung der Software zu unterstützen. Die Betreuung durch einen bestimmten Mitarbeiter von VANTARION kann nicht verlangt werden.
- (3) Sofern keine nach Maßgabe von § 3 zu beseitigende Störung vorliegt, beantwortet VANTARION Supportanfragen der Ansprechpartner des Kunden in angemessener Zeit mit Rücksicht auf Eingangsreihenfolge und Dringlichkeit. Die Lösung des einer Anfrage zugrunde liegenden Problems innerhalb einer bestimmten Zeit kann nicht versprochen werden.

§3 Supportausnahmen

- (1) VANTARION ist nicht verpflichtet, Anfragen des Kunden zu beantworten,
- die offensichtlich darauf beruhen, dass die in der Funktionsbeschreibung zur Software angegebenen Mindest-Systemvoraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - die sich auf Produkte oder Betriebsstörungen beziehen, die offensichtlich nicht mit der Software und den zu ihrem Betrieb notwendigen Voraussetzungen im Zusammenhang stehen, z.B. Virens Scanner oder sonstige Security Software und/oder
 - deren Inhalt der Wunsch des Kunden ist, in der Software nicht vorhandene und in der Funktionsbeschreibung zur Software nicht versprochene zusätzliche Funktionen oder Gestaltungsmöglichkeiten zu realisieren, z.B. Applikationsentwicklungen oder Benutzerkonfigurationen und/oder
 - die dadurch entstanden sind, dass der Kunde unzulässige Installationen bzw. Konfigurationen der Software oder undokumentierte Eingriffe vorgenommen hat, z.B. beim manuellen Ändern von Dateien und/oder
 - die den Support von Drittsystemen (Software und Hardware) betreffen, soweit für diese nicht von VANTARION vertraglich die Verantwortung übernommen wurde und/oder
 - die den Support von kundenspezifischen Applikationsanpassungen oder individuelle Erweiterungen betreffen, die nicht von VANTARION vorgenommen wurden.

§4 Fehlerklassifizierung

Fehlerklasse / Priorität	Signifikanz der Auswirkungen
1 – kritisch	Kompletter Systemausfall; kritischer Geschäftsprozess nicht möglich
2 – hoch	Teil der Geschäftsprozesse betroffen; kein Workaround verfügbar
3 – normal	Einzelne Funktion betroffen; aber Workaround verfügbar

4 – niedrig	Kein Geschäftsprozess betroffen, kein Workaround erforderlich; geringfügige / „kosmetische“ Fehlerbehebung ausreichend
-------------	--

§5 Reaktions- und Fehlerbehebungszeiten

- (1) Die Reaktionszeit ist die Zeitspanne zwischen dem Eingang der Problemmeldung bei VANTARION und dem Beginn der Fehlerbehebung durch einen Mitarbeiter von VANTARION. Benötigt VANTARION zur Fehlerbehebung zusätzliche Informationen oder Zugriff auf Systeme des Kunden, wird die Zeitmessung pausiert. Die Pausierung beginnt mit der Anforderung und endet mit der Bereitstellung der Informationen oder Freigabe durch den Kunden. Sobald der Kunde die angeforderten Informationen übermittelt oder den Zugriff freigeschaltet hat, läuft die Zeitmessung weiter.
- (2) Die Reaktions- und Fehlerbehebungszeit richtet sich dabei jeweils nach der Zuordnung zu einer Fehlerklasse (FK1, FK2, FK3, FK4) und sind wie nachstehend festgelegt:

Fehlerklasse / Priorität		Service Level	
Priorität	Schwere	Reaktionszeit	Fehlerbehebungszeit
1 – kritisch	Notfall	4 Stunden	2 Tage
2 – hoch	kritisch	1 Tag	3 Werktage
3 – normal	nicht kritisch	2 Tag	20 Werktage
4 – niedrig	unwesentlich	2Tag	nächstes Release / nächster Patch

§6 Updates

- (1) Mithilfe der Updates wird die Software kontinuierlich verbessert, der allgemeinen technischen Entwicklung und den Anforderungen der Nutzer angepasst. Nach einem Update können deshalb neue Funktionen der Software zur Verfügung stehen und bisherige Funktionen können sich etwa in ihrem Ablauf oder der Benutzerführung anders darstellen.